

# Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Beschäftigung im Studium und im Praktikum“ am 30.8.2023 um 10:30 Uhr

## Fragen und Antworten im Überblick

### **Ist ein Wechsel zwischen kurzfristig und geringfügig sofort möglich?**

Ein Wechsel von einer kurzfristigen Beschäftigung in einen Minijob mit Verdienstgrenze ist kein Problem.

### **Ist ein Werksvertrag und zusätzlicher Minijob möglich?**

Ja, das geht.

### **Ist ein anschließender Minijob auch dann möglich, wenn in der vorangegangenen kurzfristigen Beschäftigung mehr als 520,00 € verdient wurden (an 70 Tagen)?**

Nein, das Entgelt i.H.v. 520,00€ darf nicht überschritten werden.

### **Was muss ich beachten bezüglich der SV-Pflicht?**

Die Werksstudententätigkeit wird mit der Rentenversicherung an die zuständige Krankenkasse abgeführt.

### **Und da kann er die RV wählen, ja oder nein?**

Genau, aber nur im Minijob. In der Werksstudententätigkeit besteht RV-Pflicht.

### **Wenn der Werkstudent noch immatrikuliert ist, aber seine Thesis bestanden hat, ist er kein ordentl. Student mehr und hat kein WS-Privileg? Habe ich das richtig verstanden? Wie kann er in dieser Zeit angestellt werden?**

Ja, so ist es. Das Werkstudierendenprivileg endet mit dem Monat, in dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde. Für eine Beschäftigung gelten nunmehr die Regelungen für "normale" Arbeitnehmer.

### **Werkstudent und Minijob muss man doch auf die 20 h Grenze achten, wenn beides parallel ausgeführt werden?**

Richtig, die beiden Beschäftigungen dürfen insgesamt die 20 h nicht überschreiten.

### **Muss der Werkstudent in dieser Branche arbeiten, was er auch studiert?**

Nein, es kann auch eine andere Branche sein.

### **Diplomarbeit im Betrieb - SV-Freiheit besteht, aber was ist mit der Umlage U1 und U2? Muss die der AG zahlen?**

Die Diplomanden zählen nicht zu den abhängig Beschäftigten, sodass weder Versicherungspflicht noch Umlagepflicht als Arbeitnehmer besteht.

**Noch eine Frage zur Übergangszeit von Schüler und Studium. Laut Minijobzentrale darf dieser eine kurzfristige Beschäftigung machen, solange es kein duales Studium ist. Sie schreiben jedoch, dass er normaler AN wäre?**

Ein duales Studium (BA-Studium) ist in der Sozialversicherung einer Ausbildung gleichgestellt und damit versicherungspflichtig.

**Woran erkenne ich als Arbeitgeber, ob es sich um ein Erststudium oder um ein Ergänzungs- bzw. Zweitstudium handelt?**

Das sollte man der Immatrikulationsbescheinigung entnehmen können.

**20h bei Werkvertrag und Minijob zusätzlich?**

Die Stunden aus beiden Beschäftigungen werden zusammengerechnet und dürfen gemeinsam die Grenze von 20h nicht überschreiten. Ansonsten liegt eine normale Tätigkeit im Werkstudentenjob vor.

**Ist ein Midijob möglich?**

Wenn die Minijobgrenze überschritten wird, ist für Werkstudenten auch ein Midijob in der Rentenversicherung möglich.

**Welcher Arbeitgeber muss die Überschreitung der 20h Grenze bei seiner Anstellung des Studenten berücksichtigen? Der Letzte oder Alle?**

Das muss von allen Arbeitgebern berücksichtigt werden.

**Kann ein Werkstudent (wenn er immatrikuliert ist und kein Urlaubssemester hat), wenn er keine Vorlesungen besuchen muss, hier auch unter diesem Status Vollzeit arbeiten?**

Ja. Werkstudenten dürfen befristet mehr als 20 Wochenstunden arbeiten, wenn sie dies im Laufe eines Zeitjahres nicht mehr als 26 Wochen tun.

**Werkstudent ist bei den Eltern familienversichert. Gibt es hier Verdienstgrenze? Student möchte familienversichert bleiben.**

Grundlegend darf ein Gesamteinkommen von 485 EUR, bei Minijobs 520 EUR verdient werden.

**Was ist eigentlich mit der UV-Pflicht?**

Die Unfallversicherungspflicht erfasst praktisch jede im Betrieb beschäftigte Person, also auch Werkstudierende. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Berufsgenossenschaft (BG).

**Wenn der Arbeitsvertrag mit 20 Stunden/ Woche besteht, aber der Arbeitseinsatz im Dienstplan erfolgt in einer Woche mit 24 Stunden und in der anderen Woche mit 16 Stunden, kann hier noch die Werkstudentenregel angewendet werden?**

Das funktioniert nicht. In der unbefristeten Werkstudierendenbeschäftigung darf höchstens an 20 Wochenstunden gearbeitet werden.

**Zu Folie 23: Muss hier nicht eine Meldung mit Personengruppe 101 erfolgen? Es handelt sich doch vorliegend grade NICHT um einen Werkstudenten.**

Sobald durch Mehrfachbeschäftigung die 20 Wochenstunden überschritten werden, endet das Werkstudierendenprivileg. Ab dem Zeitpunkt gilt dann die Personengruppe 101.

## **Die 26 Wochen beziehen sich auf den Zeitraum, in dem Vollzeit gearbeitet wird, oder? Im Übrigen kann der Vertrag das ganze Jahr bestehen?**

Es muss sich um eine befristete Beschäftigung handeln. Der Werkstudent darf im Lauf eines Zeitjahres (nicht Kalenderjahres!) nicht mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) in einem Umfang von mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist.

## **Ich habe vor einigen Wochen mein Zeugnis erhalten. An meiner Uni wird man nicht mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse automatisch exmatrikuliert, sondern man muss selbst einen Antrag auf Exmatrikulation stellen. Tatsächlich hat man die Wahl, ob man zum Ende des Monats oder zum Ende (so ist es üblich) des Semesters geext wird. Bis dahin ist auch die Studienbescheinigung gültig. Frage: ist es die Pflicht des AN dem AG über die Prüfungsergebnisse zu informieren? Seine Immatrikulationsbescheinigung ist ja noch gültig.**

Ja, bitte unterrichten Sie unbedingt Ihren Arbeitgeber. Zum Ende des Monats der Zeugnisausgabe endete das Werkstudierendenprivileg.

## **Kann ein Studierender als Werkstudent beschäftigt werden, wenn ein Studierender auf die Prüfung seiner Abschlussarbeit wartet? Dann ggf. auch mehr als 20 Stunden, weil vorlesungsfreie Zeit? und was passiert, wenn er die Prüfung dann bestanden hat?**

Das Studium im Sinne des Werkstudentenprivilegs endet mit Ablauf des Monats, in dem der Student über das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist.

## **Kann man bei den Werkstudenten mehrere befristete Beschäftigungen aufeinander folgen lassen?**

Wenn die zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung eingehalten werden.

## **Noch mal zum Verständnis: während des Semesters kann der Student 20h/Woche arbeiten zusätzlich in den Semesterferien 40h/ Woche?**

In den Semesterferien gibt es keine Grenze. Dort kann zeitlich unbegrenzt gearbeitet werden.

## **Beziehen sich die 26 Wochen auf >20h?**

Ja, hiernach ist von einer Zugehörigkeit zum Kreis der Beschäftigten dann auszugehen, wenn der Student im Lauf eines Zeitjahres mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) in einem Umfang von mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist.

## **26-Wochen-Regel: Gilt das Werkstudentenprivileg, wenn der Student außerhalb der Semesterferien 20 Std. pro Woche arbeitet und nur während der Semesterferien 40 Std. pro Woche. Das heißt er ist länger als 26 Wochen im Zeitjahr beschäftigt, aber außerhalb der Semesterferien eben nur bis 20 Std. in der Woche.**

Das wird in aller Regel so funktionieren. Auf die 26 Wochen werden alle Beschäftigungen mit > 20 Wochenstunden angerechnet- also auch etwaige kurzfristige Beschäftigungen in der Vorlesungszeit.

## **Gilt bei kurzfristig Beschäftigten auch das Zeitjahr oder das Kalenderjahr?**

Eine kurzfristige Beschäftigung darf im Laufe eines Kalenderjahres nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage dauern.

## **Wo bekomme ich die jährlich aktuellen Semesterferien her? Wer informiert mich?**

Die Hochschuldaten werden im Internet veröffentlicht.

## **Was ist ein prägender innerer Zusammenhang? (Folie 33)**

Ein prägender innerer Zusammenhang liegt vor, wenn es ein berufsbegleitendes bzw. berufsintegrierendes Studium ist. Wenn es also in die gleiche Richtung geht.

**Wie verhält es sich mit Praxissemester in einem Unternehmen? Es ist ein vorgeschriebenes Praxissemester.**  
Studenten, die während ihres Studiums ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sind unabhängig von der Wochenarbeitszeit und vom Verdienst sozialversicherungsfrei.

**Folie 38: Gilt ein Praktikum als Berufsausbildung?**

Das Praktikum stellt eine betriebliche Tätigkeit und Ausbildung dar, ohne eine systematische Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu sein.

**Voraussetzung Familienversicherung für Werkstudent?**

Einhaltung der Verdienst- und Altersgrenze.

**Wie handhabe ich folgenden Fall: Mitarbeiterin mit 20h / Woche muss im Rahmen des Studiums ein Pflichtpraktikum mit einem vorgegebenen Stundenumfang absolvieren. Ist dies beim gleichen Arbeitgeber möglich?**

Das ist grundsätzlich möglich. Wir gehen davon aus, dass die Werkstudierendentätigkeit während des Praktikums nicht ausgeübt wird.

**Wie sieht bei einem Schülerpraktikum aus? Zur Erlangung der Fachhochschulreife (1 Jahr Praktikum, ein Jahr Schule)?**

Die Schüler von Fachoberschulen unterliegen auch während der fachpraktischen Ausbildung nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

**Folgender Sachverhalt liegt vor: In der Prüfungsordnung steht, dass ein Grundpraktikum verpflichtend ist und bis zum 4. Semester nachgewiesen werden muss. Zusätzlich steht jedoch in der Prüfungsordnung, dass dieses Grundpraktikum kein Bestandteil des universitären Curriculums ist und es vor Beginn des Studiums absolviert werden soll. Nun absolviert der Student dieses Grundpraktikum aber erst während seines 2. Fachsemesters im September 2023, da er es ja bis zum 4. Semester absolviert haben muss. Eine Immatrikulationsbescheinigung per 01.10.2022 mit Gültigkeit vom 01.04.-30.09.2023 für das 2. Semester liegt ebenfalls vor. Wie ist dieses Praktikum versicherungsrechtlich zu werten: Als vorgeschriebenes Vorpraktikum oder als vorgeschriebenes Zwischenpraktikum, da der Student es ja während und nicht vor dem Studium absolviert?**

Wir empfehlen die Beurteilung als nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum.

**Also wenn der Werkstudent 21 Jahre ist und 600,00 Verdienst, dann muss er sich selbst versichern?**

Grundlegend ja, jedoch müsste das im Einzelfall geprüft werden. (Evtl. gibt es Einnahmen, die nicht zum Gesamteinkommen zählen)

**Wird die PSG 105 bei der Krankenkasse oder bei der Minijobzentrale angemeldet?**

Die Personengruppe 105 wird bei der Krankenkasse gemeldet.

**Also wenn ein Schüler ein 2-wöchiges Praktikum macht und kein Entgelt bekommt, muss ich diesen trotzdem mit der 105 und 0110 melden?**

Nein, er ist komplett versicherungsfrei.

**Ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum kann während eines Urlaubssemester erfolgen? Dann wäre der Student trotz Urlaubssemester wieder ein ordentlich studierender und somit SV Frei?**

Es besteht auch im Urlaubssemester Versicherungsfreiheit zu allen Zweigen als ordentlich Studierender.

**Wie werden Schüler sozialversicherungsrechtlich betrachtet, welche an einer Staatlichen Berufsbildenden Schule zum Erwerb ihrer Fachhochschulreife im ersten Jahr wöchentlich 2 Tage in einem Betrieb arbeiten und Entgelt erhalten?**

Die Schüler unterliegen während der fachpraktischen Ausbildung nicht der Versicherungspflicht. Die fachpraktische Ausbildung ist nicht für sich allein, sondern nur als Bestandteil der Gesamtausbildung an der Fachoberschule zu beurteilen. Im Rahmen dieser Gesamtausbildung überwiegt der fachtheoretische Unterricht.

**Ist bei einem vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktikum ohne Entgelt in der KV- und PV ein ggf. bestehender FAMI-Anspruch vorrangig gegenüber der KV-Pflicht als Praktikant?**

Ja, so ist es.

**Wenn ein volljähriger Praktikant privat versichert ist (gesetzliche Familienversicherung nicht möglich, da Vater schon immer privat versichert!) und bei diversen freiwilligen Praktika nach Abitur über Mindestlohn und Minijobgrenze verdient (2.100 € Brutto / Monat), besteht für den Praktikanten dann die Möglichkeit sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien zu lassen oder muss er sich bei jedem Praktikum zusätzlich in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Bleibt die Antwort bei Verdienst in der Gleitzone (z.B. 1.700 € / Monat) gleich?**

Eine Befreiung ist nur für die gesetzliche studentische Versicherungspflicht möglich.

**Besteht die Möglichkeit eines Dualstudierenden einen Minijob auszuüben?**

Ja, das geht.

**Bei einem vorgeschriebenen Vorpraktikum zum Studium mit Entgelt 350,00€ müsste sich der Praktikant also selbst Krankenversichern?**

Bei einem vorgeschriebenen Vorpraktikum mit Entgelt greift die Versicherungspflicht als Azubi. Die Versicherung wäre darüber abgedeckt.

**Schulabgänger möchte, bevor er eine Ausbildung anfängt, ein Jahr lang Praktikum ableisten, mit arbeits- und auch freien Wochen. Wie stellt man diesen am besten ein? Es ist ein freiwilliges Praktikum, um den Betrieb und die Tätigkeiten kennenzulernen.**

Die geschilderten Regelungen gelten für Praktika im Rahmen studentischer Ausbildung. Im von Ihnen beschriebenen Fall könnte sich ein Minijob anbieten.

**Also ist während der Semesterferien auch eine kurzfristige Beschäftigung möglich?**

Grundlegend ja.

**Wie verhält es sich bei einem BA-Studenten? Verdienst pro Monat unter 520 € (sowohl in den Semesterferien als im Semester). Außerhalb der Vorlesungszeit werden 40 h/Wo. gearbeitet. Wird der BA-Student dennoch als Werkstudent oder als Azubi geschlüsselt oder als geringfügig verdienender?**

Dualstudierende sind mit Auszubildenden gleichzusetzen und somit versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Höhe des Entgeltes spielt dabei keine Rolle.

**Sind parallel, bei unterschiedlichen Arbeitgebern eine kurzfristige und eine geringfügige Beschäftigung für Schüler möglich, die noch keine Schulabgänger sind?**

Kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs werden nicht zusammengerechnet.

**Was ist mit den Schülern, die nach der Schule ein Auslandsjahr absolvieren möchten und sich dafür nach der Schule bis zur Abreise etwas hinzuverdienen möchten?**

Hier wird Berufsmäßigkeit unterstellt: eine kurzfristige Beschäftigung ist nicht möglich.

**Was stimmt nun: Praktikum gilt nicht als Berufsausbildung wie gesagt oder Praktikum gilt als Berufsausbildung, wie auf Folie 38 steht?**

Praktikanten die ein vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum ableisten sind den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Bei den weiteren Praktikanten handelt es sich um ordentlich Studierende, Arbeitnehmer oder Minijobber.

**Folie 48: Was passiert, wenn ursprünglich ein Studium aufgenommen werden sollt und sich dann doch nach der kurzfristigen Beschäftigung herausstellt, dass eine Ausbildung oder ein BFD aufgenommen wird?**

Es bleibt bei der ursprünglichen versicherungsrechtlichen Beurteilung.

**Kann ein Schüler eine befristete kurzfristige Beschäftigung von länger als 3 Monaten (z.B. 6 Monaten) ausüben, wenn er wöchentlich nur an einem Tag arbeiten geht? Die 70 Tage werden da ja nicht überschritten.**

Ja.

**Wie verhält es sich bei einer kurzfristigen Beschäftigung und der im Anschluss beginnenden schulischen Ausbildung als Ergotherapeutin, wo keine Entgelt gezahlt wird.**

Zwischen Schulentlassung und schulischer Ausbildung ist keine kurzfristige Beschäftigung möglich, da Berufsmäßigkeit vorliegt.

**Beschäftigung von Schülern vor BFD: Wenn der Verdienst unter 520 € liegt muss ich doch die Berufsmäßigkeit nicht prüfen und kann somit doch kurzfristig einstellen. Ist das richtig?**

Ja, solange 520 EUR im Monat nicht überschritten werden, ist keine Berufsmäßigkeit zu prüfen.

**Ein Schulabgänger wird weder eine Ausbildung machen noch eine Tätigkeit aufnehmen. Wie ist dieser bei geringfügig zu betrachten?**

Er gilt als berufsmäßig.

**Kann ein Schüler während der Sommerferien kurzfristig beschäftigt werden? Welche Abgaben fallen dann an?**

Ja, kann er. Die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts spielt bei kurzfristigen Beschäftigungen keine Rolle. Die Dauer der Beschäftigung ist jedoch entscheidend: Schülerinnen und Schüler dürfen maximal drei Monate (70 Arbeitstage) innerhalb eines Kalenderjahres beschäftigt werden. Kurzfristige Beschäftigungen melden Sie im DEÜV-Verfahren mit der Personengruppe 110 bei der Minijob-Zentrale an.

**Wann muss ein Werkstudent zum Minijobber umgemeldet werden. Wie oft darf er unter die 520€ Grenze kommen. Stichwort Minijob hat Vorrang.**

Sobald sich in der Vorausschau ergibt, dass die Minijobgrenzen nicht mehr überschritten werden, ist umzumelden.

**Liegt die Beschäftigung von Schulabgängern in den Ferien vor einer Ausbildung handelt es sich dabei um eine kurzfristige Beschäftigung, wenn über die Geringfügigkeitsgrenze gearbeitet wird'?**

Bei Schulentlassenen müssen Sie prüfen, ob die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ob eine kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen ist.

**Die Schulabgänger welche eine Ausbildung beginnen und zwischen Schulabschluss und Beginn der Ausbildung z.B. 2 Wochen arbeiten werden also mit Beitragsgruppenschlüssel 1111 und Personengruppenschlüssel 101 gemeldet?**

Ja, so ist zu verfahren, wenn die Minijobgrenze überschritten wird.

**Dürfte ein Praktikant eines vorgeschriebenen Vorpraktikums am Wochenende eine geringfügige Beschäftigung ausüben, oder wäre diese dann ein ganz normales SV-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis?**

Wenn die Entgeltgrenze (520€) eingehalten wird.

**Ein Schulabgänger macht ein einwöchiges Praktikum, bevor er eine Ausbildung beginnt. Wie ist er zu schlüsseln?**

Bitte prüfen Sie, ob dies im Rahmen eines Minijobs möglich ist.